

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Senat

hier: Wahlgruppe Professorinnen und Professoren

1. Hiermit wird eingeladen zur Wahl der Professorinnen und Professoren in den Senat.
Je Fachbereich sind drei Professorinnen oder Professoren in den Senat zu wählen
(§ 77 HochSchG in Verbindung mit §5 Absatz 1 Nr. 3 Grundordnung der Hochschule Mainz).
2. Wahlberechtigt und wählbar sind für den
 - **Fachbereich Technik die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Technik,**
 - **Fachbereich Gestaltung die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Gestaltung,**
 - **Fachbereich Wirtschaft die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaft.**
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Sommersemester 2021.
Folgende Stimmbezirke wurden gebildet:
Stimmbezirk I: Holzstraße 36
Stimmbezirk II: Campus, Lucy-Hillebrand-Straße 2
3. Die Wahl findet am
Dienstag, 01. Dezember 2020 von 10:00 bis 16:00 Uhr
im Stimmbezirk I: im Foyer, Holzstraße 36,
im Stimmbezirk II: in der Magistrale, Campus, Lucy-Hillebrand-Straße 2, statt.
4. Eine Stimmabgabe durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist unzulässig.
5. Gemäß § 11 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Mainz (WO) sind Wahlvorschläge

bis spätestens 13. November 2020

bei dem Wahlleiter, Jens Egler, **per Post oder Fax** (06131 628-97211) oder eingescanntem Brief per E-Mail an kanzler@hs-mainz.de einzureichen. Wahlvorschlagsformulare sind beim Wahlvorstand und beim Wahlleiter erhältlich.

Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe angehören. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind (§ 11 Abs. 3 WO).

Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in der gesamten Hochschule entsprechen (§ 37 Abs. 5, Satz 1 und 2 HochSchG).

Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch die Bewerberin oder den Bewerber ist statthaft. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 WO).

7. Die Wahl erfolgt mit amtlich hergestellten verschiedenfarbigen Stimmzetteln.
8. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Studierendenausweis, Personalausweis oder Reisepass vorlegen kann (§ 15 Abs. 1 WO).
9. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Wahltag im Dekanat/Prüfungsamt des jeweiligen Fachbereichs ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können **bis zum 24. November 2020** dessen Berichtigung beim Wahlvorstand beantragen (§ 16 Abs. 4 WO).
10. Bei voraussichtlicher Verhinderung am Wahltermin können Wahlberechtigte **bis zum 25. November, 16:00 Uhr** persönlich oder schriftlich einen Antrag auf Briefwahl <http://hs-mz.de/antrag-briefwahlunterlagen-senatswahl> beim zuständigen Wahlvorstand stellen (§ 20 Abs. 2 WO). Aufgrund der Corona Situation bietet es sich an, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die erforderlichen Abstimmungsunterlagen werden dann ausgehändigt bzw. übersandt. Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann ihre oder seine Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben (§ 20 Abs. 4 WO). Der Wahlbrief muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein (§ 21 Abs. 1 WO).

Mainz, 02. November 2020



Jens Egler

- Wahlleiter -

Aushang am: Abhang am: Handzeichen:
